

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes

A) Problem

In der Folge der Umsetzung der Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren und zur Aufhebung der Richtlinie 91/157/EWG (sogenannte Batterierichtlinie) hat der Bundesgesetzgeber die Batterieverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2001 (BGBl I S. 1486) durch das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz) vom 25. Juni 2009 (BGBl I S. 1582) abgelöst. Das neue bundesrechtliche Batteriegesetz tritt am 01.12.2009 in Kraft.

Für den Vollzug des Batteriegesetzes in Bayern ist bislang eine zuständige bayerische Behörde noch nicht ausdrücklich bestimmt. Die bisherige Zuständigkeitsregelung im Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl S. 396, ber. S. 449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2006 (GVBl S. 178), bezieht sich insoweit auf den Vollzug der Batterieverordnung als einer auf das bundesrechtliche Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 27. September 1994 (BGBl I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 2009 (BGBl I S. 2723), gestützten Produktverantwortungsverordnung.

Daneben besteht wegen zwischenzeitlich erfolgter Änderungen anderer Rechtsvorschriften und sonstiger Änderungen im Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetz Aktualisierungsbedarf. Insbesondere können bislang Verstöße gegen die Überlassungspflicht für Sonderabfälle nicht als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

B) Lösung

Durch die ausdrückliche Aufnahme des Batteriegesetzes in den Katalog der abfallrechtlichen Vorschriften, für die im Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetz eine zuständige Behörde bestimmt wird, wird festgelegt, dass für den Vollzug des Batteriegesetzes als eines neuen speziellen Abfallgesetzes die auch sonst für den Vollzug abfallrechtlicher Rechtsvorschriften geltende Behördenzuständigkeit gilt. Damit bleibt es insoweit bei der Regelzuständigkeit der Regierung, soweit entsprechend der gesetzlichen Ermächtigung nicht in der Abfallzuständigkeitsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2005 (GVBl S. 565), geändert durch Verordnung vom 8. Januar 2007 (GVBl S. 57), eine abweichende Zuständigkeit festgelegt wird.

Die Gelegenheit dieses Gesetzgebungsverfahrens wird für weitere, überwiegend klarstellende Änderungen des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes genutzt. So wird insbesondere ein neuer Ordnungswidrigkeiten-Tatbestand im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Pflicht zur Überlassung von Sonderabfällen an die Trägerin der bayerischen Sonderabfallentsorgung in das Bayerische Abfallwirtschaftsgesetz aufgenommen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten**Staat**

Für den Freistaat Bayern entstehen keine bezifferbaren Mehrkosten. Die Verwaltungskosten für den Vollzug der Regelungen zur Entsorgung von Altbatterien erhöhen sich nicht dadurch, dass sich diese bundesrechtlich festgelegten Regelungen künftig nicht mehr aus der Batterieverordnung, sondern aus dem Batteriegesetz ergeben.

Kommunen

Durch die Bestimmung der für den Vollzug des Batteriegesetzes zuständigen Behörden sowie durch die sonstigen klarstellenden Änderungen des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes entsteht bei den Landratsämtern und den kreisfreien Städten, soweit sie im Vollzug des Abfallrechts zuständig sind, kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand. Im Zusammenhang mit der künftigen Durchführung von Ordnungswidrigkeiten-Verfahren wegen des Verstoßes gegen die Überlassungspflicht für Sonderabfälle kann bei den Landratsämtern und den kreisfreien Städten ein geringfügig erhöhter, kostenmäßig nicht bezifferbarer Verwaltungsaufwand entstehen, der aber im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel abgedeckt werden kann. Schon wegen der Geringfügigkeit der Kosten findet das Konnexitätsprinzip keine Anwendung.

Die Gesetzesänderung hat keine Auswirkung auf die den Landkreisen und kreisfreien Städten als Pflichtaufgabe obliegende Abfallentsorgung. Eine Erhöhung der dafür aufzuwendenden Kosten ist nicht zu erwarten.

Wirtschaft

Für die in ihrer Eigenschaft als Abfallerzeuger oder als gewerbliche Abfallwirtschaftsunternehmen betroffenen Akteure der bayerischen Wirtschaft entstehen durch diese Gesetzesänderung keine zusätzlichen Bürokratiekosten. Durch die Änderung des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes werden weder neue Informationspflichten geschaffen noch entstehen durch sie sonstige Kosten für die Wirtschaft.

Bürger

Für die Bürger entstehen durch diese Gesetzesänderung keine Kosten. Auswirkungen auf die Höhe der von den Bürgern zu entrichtenden Abfallgebühren sind nicht zu erwarten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes

§ 1

Das Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 5. April 2006 (GVBl S. 178), wird wie folgt geändert:

1. Art. 4 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die entsorgungspflichtigen Körperschaften haben Anlagen zu errichten und zu betreiben, in denen die nach Ausschöpfung der Möglichkeiten nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 verbleibenden Abfälle so behandelt werden, dass sie verwertet oder nach Maßgabe der Voraussetzungen für die Ablagerung nach § 6 der Deponieverordnung (DepV) in Verbindung mit den Zulässigkeits- und Zuordnungskriterien nach Anhang 3 DepV abgelagert werden können.

(3) Die entsorgungspflichtigen Körperschaften haben mindestens eine Deponie der Klasse II nach § 2 Nr. 8 DepV mit einer ausreichenden Nutzungsdauer verfügbar zu halten.“

2. Art. 7 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 3 werden nach den Worten „sonst förderlich ist oder“ die Worte „in einem Gesetz zur Regelung der abfallrechtlichen Produktverantwortung oder“ eingefügt.

b) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „nach Art oder Menge“ gestrichen.

3. In Art. 8 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Art. 91“ durch die Worte „Art. 92“ und die Worte „Art. 79“ durch die Worte „Art. 80“ ersetzt.

4. Art. 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Besitzer nicht aus privaten Haushaltungen stammender gefährlicher Abfälle zur Beseitigung im Sinn des § 41 KrW-/AbfG, die gemäß Art. 3 Abs. 2 von der Entsorgung ausgeschlossen sind (Sonderabfälle), haben sich zur Erfüllung ihrer Entsorgungspflicht der GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH zu bedienen.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Der Umfang der Pflicht der GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH zur Entsorgung der ihr nach Abs. 1 zu überlassenden Abfälle sowie die Art und Weise ihrer Erfüllung bestimmen sich nach dem Abfallwirtschaftsplan. ²Die GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH hat regionale Sammelstellen zur dezentralen Erfassung von Sonderabfall verfügbar zu halten.“

5. Art. 11 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände“ durch die Worte „§ 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes hinsichtlich des satzungsgemäßen Aufgabenbereichs der Abfallentsorgung anerkannten Vereinigungen mit einem satzungsgemäßen Tätigkeitsbereich in Bayern“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

6. In Art. 23 Abs. 4 werden die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

7. Art. 29 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach den Worten „Elektro- und Elektronikgerätegesetzes,“ die Worte „des Batteriegesetzes,“ eingefügt.

b) In Abs. 2 werden die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

8. In Art. 30 werden nach den Worten „Elektro- und Elektronikgerätegesetz,“ die Worte „das Batteriegesetz,“ eingefügt.

9. Art. 32 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und dieses Gesetzes“ durch die Worte „, des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes, des Batteriegesetzes, dieses Gesetzes und der auf Grund der genannten Vorschriften erlassenen Rechtsverordnungen“ und die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Sätze 1 und 2 werden jeweils die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

10. Art. 33 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgende neue Nr. 2 eingefügt:
 „2. sich entgegen Art. 10 Abs. 1 nicht der GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH be-
 dient,“
- b) Die bisherigen Nrn. 2 und 3 werden Nrn. 3 und 4.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2010 in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

Zur Anpassung der in der Bundesrepublik Deutschland für die Entsorgung von Altbatterien und Altakkumulatoren geltenden Vorschriften an die EU-Batterierichtlinie (Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006) hat der Bundesgesetzgeber das Batteriegesetz (BattG) vom 25. Juni 2009 (BGBl I S. 1582) erlassen und damit die Batterieverordnung (BattV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2001 (BGBl I S. 1486) abgelöst. Wie die Batterieverordnung legt auch das Batteriegesetz Anforderungen an die Produktverantwortung nach § 22 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) fest.

Anstelle der Änderung der Batterieverordnung wurde der Weg über ein neues bundesrechtliches Stammgesetz gewählt, weil durch das Batteriegesetz Aufgaben und die dazu gehörenden Vollzugszuständigkeiten auf das Umweltbundesamt übertragen werden. Dabei handelt es sich ausschließlich um Aufgaben, die durch das Umweltbundesamt zentral und ohne Nutzung eines behördlichen Unterbaus wahrgenommen werden können.

Für den Vollzug des die abfallrechtliche Produktverantwortung regelnden neuen Batteriegesetzes, das am 1. Dezember 2009 in Kraft treten wird, ist in Bayern eine zuständige Behörde bislang noch nicht ausdrücklich bestimmt. Bisher ergibt sich die Zuständigkeitsbestimmung für die bislang die Entsorgung von Altbatterien regelnde Batterieverordnung aus Art. 29 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG), der allgemein für den Vollzug von auf das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz gestützten Verordnungen die Regelzuständigkeit der Regierung festlegt und davon Abweichungsmöglichkeiten in einer Zuständigkeitsverordnung eröffnet.

Dieser Gesetzentwurf sieht die ausdrückliche Aufnahme des neuen Batteriegesetzes in den Katalog der Vorschriften vor, für deren Vollzug in Art. 29 BayAbfG eine zuständige Behörde bestimmt wird. Dadurch wird festgelegt, dass für den Vollzug des Batteriegesetzes als eines die abfallrechtliche Produktverantwortung regelnden Gesetzes ebenfalls die auch sonst für den Vollzug abfallrechtlicher Rechtsvorschriften in Bayern geltende Behördenzuständigkeit – Regelzuständigkeit der Regierung mit der Möglichkeit, davon in der Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustV) abzuweichen – gilt.

Des Weiteren wird die Gelegenheit dieses Gesetzgebungsverfahrens für weitere, überwiegend klarstellende Änderungen des Baye-

rischen Abfallwirtschaftsgesetzes genutzt. So wird die Entsorgungspflicht der GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH, die Trägerin der Sonderabfallentsorgung in Bayern ist, klargestellt. Im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Pflicht zur Überlassung von Sonderabfällen an die Trägerin der bayerischen Sonderabfallentsorgung wird ein neuer Ordnungswidrigkeiten-Tatbestand in das Bayerische Abfallwirtschaftsgesetz aufgenommen.

Schließlich wird das Bayerische Abfallwirtschaftsgesetz im Hinblick auf zwischenzeitlich geänderte andere Rechtsvorschriften, auf die verwiesen wird, und im Hinblick auf geänderte Behördenbezeichnungen aktualisiert und angepasst.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Regelung der behördlichen Zuständigkeit zum Vollzug von Rechtsvorschriften bedarf aus Gründen der Rechtssicherheit zwingend einer Regelung, die ihre Grundlage in einem Gesetz hat. Lediglich die nähere Ausgestaltung von Zuständigkeitsregelungen, wie die Abweichung von einer gesetzlichen Regelzuständigkeit, kann auch in einer Rechtsverordnung erfolgen.

Ebenso bedarf die Schaffung eines Ordnungswidrigkeiten-Tatbestands einer normativen Regelung in einem Gesetz oder auf einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage. Mit diesem Gesetzentwurf wird insoweit der Katalog der im Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetz bereits vorhandenen Ordnungswidrigkeiten ergänzt.

Die zur Klarstellung notwendigen Änderungen und Anpassungen des bestehenden Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes können gleichfalls nur in einem Gesetz erfolgen.

C) Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

§ 1 enthält die Änderungen des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes.

Zu Nr. 1 (Art. 4)

Die Neufassung von Art. 4 Abs. 2 BayAbfG dient der Anpassung der dort geregelten Verpflichtungen der entsorgungspflichtigen Körperschaften an die durch den Erlass der Deponieverordnung (DepV) vom 27. April 2009 (BGBl I S. 900) entstandene bundesrechtliche Rechtslage. Die allgemein gehaltene Anforderung, dass Abfälle nur „weitgehend mineralisiert und stabilisiert“ abgelagert werden dürfen, kann gestrichen werden, weil sich die Anforderung nunmehr aus den in Bezug genommenen Vorschriften § 6 DepV in Verbindung mit den Zulässigkeits- und Zuordnungskriterien nach Anhang 3 DepV ergibt.

Die Neufassung der Verpflichtung der entsorgungspflichtigen Körperschaften zum Vorhalten einer Restmülldeponie in Art. 4 Abs. 3 BayAbfG dient der Anpassung an die durch den Erlass der neuen Deponieverordnung entstandene bundesrechtliche Rechtslage. Angesichts der langfristig Entsorgungssicherheit gewährleistenden Deponiesituation in Bayern mit ausreichender Deponiekapazität reicht es aus, die entsorgungspflichtigen Körperschaften künftig nur noch dazu zu verpflichten, Restmülldeponien mit einer ausreichenden Nutzungsdauer verfügbar zu halten. Dadurch soll die Zusammenarbeit entsorgungspflichtiger Körperschaften bei der Nutzung vorhandener Restmülldeponien erleichtert werden. Auch die Verfügbarkeit im Sinn des Art. 4 Abs. 3 BayAbfG setzt eine gesicherte Rechtsposition der entsorgungspflichtigen Körperschaft voraus.

Zu Nr. 2 (Art. 7)

- a) Die Änderung von Art. 7 Abs. 1 BayAbfG dient der Klarstellung. Die Abfallerzeuger und Abfallbesitzer sind auch dann zur getrennten Überlassung zu verpflichten, wenn dies nicht in einer Produktverantwortungs-Verordnung, sondern in einem Gesetz zur Regelung der abfallrechtlichen Produktverantwortung (wie dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz oder dem Batteriegesetz) vorgeschrieben ist.
- b) Art. 7 Abs. 4 BayAbfG greift den allgemeinen kommunalabgabenrechtlichen Grundsatz auf, dass die Erhebung von besonderen Gebühren im Fall besonderer Aufwendungen zulässig ist. Durch die Änderung wird klargestellt, dass die Erhebung von besonderen Gebühren wegen der Mehrkosten bei allen besonderen Aufwendungen für die Abfallentsorgung möglich ist und nicht nur, wenn Art oder Menge der Abfälle besondere Aufwendungen erfordern.

Zu Nr. 3 (Art. 8 Abs. 2)

Die Änderung beinhaltet eine redaktionelle Anpassung an die geänderten Artikelbezeichnungen in der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung.

Zu Nr. 4 (Art. 10)

- a) Die neue Fassung des die Überlassungspflicht für Sonderabfälle regelnden Art. 10 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG berücksichtigt zunächst die Änderung der bundesrechtlichen Begrifflichkeit. So ist im deutschen Abfallrecht der bisher verwendete Begriff „besonders überwachungsbedürftiger Abfall“ durch den auch im europäischen Recht verwendeten Begriff „gefährlicher Abfall“ ersetzt worden. Die Änderung dieser Begrifflichkeit ist auch im Landesrecht vorzunehmen.

Weil die gesetzliche Definition der „gefährlichen Abfälle“ in dem von Art. 10 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG in Bezug genommenen § 41 KrW-/AbfG in der aktuellen Fassung entgegen dem früheren § 41 Abs. 1 KrW-/AbfG nicht mehr auf die Herkunft der Abfälle abstellt und deshalb auch aus privaten Haushalten stammende Abfälle „gefährliche Abfälle“ sein können, ist die Sonderabfalldefinition in Art. 10 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG durch die Aufnahme der Worte „nicht aus privaten Haushalten stammender gefährlicher Abfälle“ zu ergänzen. Der Umfang der für Sonderabfälle geltenden Überlassungspflicht ändert sich dadurch nicht. An die Trägerin der bayerischen Sonderabfallentsorgung überlassen werden müssen nach wie vor die nicht aus privaten Haushalten stammenden gefährlichen Abfälle zur Beseitigung, die die Körperschaft von ihrer Entsorgung ausgeschlossen hat.

Da die GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH mittlerweile die einzige Trägerin der Sonderabfallentsorgung in Bayern ist, ist die bislang noch genannte SEF Sonderabfall-Entsorgung Franken GmbH als mögliche Empfängerin von Sonderabfällen zu streichen.

- b) Aus der in Art. 10 Abs. 1 BayAbfG geregelten Überlassungspflicht für Sonderabfälle ergibt sich als Kehrseite die Entsorgungspflicht der Trägerin der Sonderabfallentsorgung im Hinblick auf die ihr zu überlassenden Sonderabfälle. Diese Entsorgungspflicht war bislang noch nicht ausdrücklich im Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetz geregelt. Durch die neue Fassung von Art. 10 Abs. 2 BayAbfG wird die Entsorgungspflicht der GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH, die Trägerin der Sonderabfallentsorgung in Bayern ist, klargestellt. Hinsichtlich des Umfangs dieser Entsorgungspflicht und der Art und Weise ihrer Erfüllung verweist der neue Satz 1 in Art. 10 Abs. 2 BayAbfG auf den Abfallwirtschaftsplan, der dazu detaillierte Vorgaben enthält.

Weil die GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH mittlerweile die einzige Trägerin der Sonderabfallentsorgung in Bayern ist, ist in Satz 2 des Art. 10 Abs. 2 BayAbfG die SEF Sonderabfall-Entsorgung Franken GmbH zu streichen.

Zu Nr. 5 (Art. 11)

- a) Durch die Änderung wird hinsichtlich der Beteiligung bestimmter im Bereich des Umweltschutzes tätiger Organisationen am Verfahren zum Erlass des Abfallwirtschaftsplans nicht mehr auf das zwischenzeitlich geänderte Bundesnaturschutzgesetz, sondern auf das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz vom 7. Dezember 2006 (BGBl I S. 2816) verwiesen. § 3 dieses Gesetzes regelt die Anerkennung von Vereinigungen zur Einlegung von Rechtsbehelfen in bestimmten umweltrechtlichen Verfahren. § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz enthält damit jetzt die Grundnorm für die früher ausschließlich im Naturschutzrecht geregelte Anerkennung von Umweltvereinigungen und liefert auch für die Anerkennung von im Bereich der Abfallentsorgung tätigen Umweltorganisationen, die beim Erlass des Abfallwirtschaftsplans zu beteiligen sind, den richtigen Maßstab.

Unabhängig davon ist bei der Aufstellung oder Änderung eines Abfallwirtschaftsplans ohnehin § 29a KrW-/AbfG über die Öffentlichkeitsbeteiligung bei Abfallwirtschaftsplänen zu beachten, der in seinem Satz 4 auch regelt, dass Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes Gelegenheit zur Stellungnahme haben müssen.

- b) Die redaktionelle Änderung dient der Anpassung an die geänderte Behördenbezeichnung.

Zu Nr. 6 (Art. 23 Abs. 4)

Die redaktionelle Änderung dient der Anpassung an die geänderte Behördenbezeichnung.

Zu Nr. 7 (Art. 29)

- a) Durch die Änderung von Art. 29 Abs. 1 BayAbfG wird das Batteriegesetz vom 25. Juni 2009 (BGBl I S. 1582), das mit seinem Inkrafttreten am 01.12.2009 die Batterieverordnung ablösen wird, in den Katalog der Vorschriften aufgenommen, für deren Vollzug eine abfallrechtlich zuständige Behörde bestimmt wird. Insoweit wird festgelegt, dass für den Vollzug des Batteriegesetzes als eines die abfallrechtliche Produktverantwortung regelnden Gesetzes die in Bayern auch sonst für den Vollzug abfallrechtlicher Rechtsvorschriften geltende Behördenzuständigkeit mit der Regelzuständigkeit der Regierung gilt.

Nach § 1 Abs. 3 BattG sind für die Anwendung des Batteriegesetzes das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und die auf seiner Grundlage erlassenen Vorschriften heranzuziehen. Soweit Vorschriften des Batteriegesetzes den Vollzug nicht ausdrücklich (anders) regeln, gilt also für den Vollzug dieses Gesetzes das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz. Auf die entsprechende Anwendbarkeit der allgemeinen abfallrechtlichen Befugnisnorm als Grundlage für etwa erforderliche Anordnungen im Einzelfall wird in § 21 BattG ausdrücklich verwiesen. Damit gelten für den Vollzug des Batteriegesetzes auch die landesrechtlichen Regelungen zur Bestimmung der für den Vollzug abfallrechtlicher Vorschriften zuständigen Behörden.

Aus Gründen der Bestimmtheit ist eine Aufzählung der Vorschriften, für deren Vollzug in Art. 29 BayAbfG die zuständige Behörde bestimmt wird, einer Sammelbezeichnung vorzuziehen.

- b) Die redaktionelle Änderung in Art. 29 Abs. 2 BayAbfG dient der Anpassung an die geänderte Behördenbezeichnung.

Zu Nr. 8 (Art. 30)

Die Aufnahme des Batteriegesetzes in den Katalog der Vorschriften, zu deren Vollzug die zuständige Behörde Anordnungen für den Einzelfall treffen kann, dient der Klarstellung. Auf die Begründung zu Nr. 7 a) wird verwiesen.

Zu Nr. 9 (Art. 32)

- a) Aus Gründen der Klarstellung werden in Art. 32 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG das Elektro- und Elektronikgerätegesetz sowie das Batteriegesetz in den Katalog der Vorschriften aufgenommen, über deren Vollzug das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit die oberste Aufsichtsbehörde ist. Auf die Begründung zu Nr. 7 a) wird verwiesen.

Die weitere redaktionelle Änderung dient der Anpassung an die geänderte Behördenbezeichnung.

- b) Die redaktionellen Änderungen in Art. 32 Abs. 2 BayAbfG dienen der Anpassung an die geänderte Behördenbezeichnung.

Zu Nr. 10 (Art. 33)

Durch die Änderung wird ein neuer Ordnungswidrigkeiten-Tatbestand in das Bayerische Abfallwirtschaftsgesetz aufgenommen. Verstöße gegen die in Art. 10 Abs. 1 BayAbfG normierte Überlassungspflicht für Sonderabfälle sind bislang nicht als Ordnungswidrigkeiten sanktioniert.

Hinsichtlich der an die entsorgungspflichtigen Körperschaften zu überlassenden Abfälle regelt die jeweilige Körperschaft den Anschluss- und Benutzungszwang sowie die Art und Weise der

Überlassung und kann nach Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LKrO bzw. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO Zuwiderhandlungen dagegen als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bedrohen. Die Möglichkeit zum Erlass derartiger bewehrter Satzungen hat die nicht öffentlich-rechtlich organisierte GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH als Trägerin der bayerischen Sonderabfallentsorgung nicht, weil sie nur privatrechtlich handelt.

Zunehmend sind Tendenzen zu beobachten, dass überlassungspflichtige Sonderabfälle unter Umgehung der Trägerin der bayerischen Sonderabfallentsorgung entsorgt werden. Es ist deshalb erforderlich, den zur Durchsetzung der Überlassungspflicht auch bei Sonderabfällen notwendigen Ordnungswidrigkeiten-Tatbestand in das Bayerische Abfallwirtschaftsgesetz aufzunehmen. Demgemäß wird der Verstoß des zur Überlassung an die Trägerin der Sonderabfallentsorgung verpflichteten Abfallbesitzers gegen seine Überlassungspflicht in Art. 33 Nr. 2 -neu- BayAbfG als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld sanktioniert.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Die Klarstellung hinsichtlich der Zuständigkeit für den Vollzug des Batteriegesetzes sollte möglichst zeitnah mit dem Inkrafttreten des Batteriegesetzes am 1. Dezember 2009 erfolgen. Bei mit Bußgeld bewehrten Vorschriften ist als Zeitpunkt des Inkrafttretens frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag zu bestimmen.

Eine Ermächtigung zu einer Neubekanntmachung des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes ist nicht erforderlich. Den Gesetzesanwendern stehen aktuelle konsolidierte Gesetzesfassungen außerhalb des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts zur Verfügung.